
Verordnung des Hochschulrates betreffend die Studiengänge im Leistungsbereich Ausbildung der Pädagogischen Hochschule Schaffhausen (Studiengangverordnung)

Vom 24. August 2020 (Stand 1. Februar 2023)

Der Hochschulrat der Pädagogischen Hochschule Schaffhausen,

gestützt auf Art. 15 Abs. 2 lit. e des Hochschulgesetzes vom 2. Dezember 2019,

beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmung

§ 1 Gegenstand

¹ In der vorliegenden Verordnung werden allgemeine Bestimmungen zur Ausbildung an der Pädagogischen Hochschule Schaffhausen (PHSH) erlassen und die Studiengänge und deren Inhalte festgelegt.

² Die Einzelheiten der Studiengänge regelt der Prorektor bzw. die Prorektorin Ausbildung durch Reglemente.

2 Ausbildung

§ 2 Aufgabe

¹ Die Pädagogische Hochschule Schaffhausen (PHSH) bildet Lehrpersonen für die Primarstufe aus und bietet Erweiterungsstudiengänge für zusätzliche Fächer und weitere Schuljahre der Primarstufe an.

§ 3 Ziele

¹ Die Ausbildungsziele der PSHH entsprechen den Anforderungen in Art. 7 des Reglements über die Anerkennung von Lehrdiplomen für den Unterricht auf der Primarstufe, der Sekundarstufe I und an Maturitätsschulen (Diplomanerkennungsreglement der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorenkonferenz [EDK]).

§ 4 Ausbildungsstandards

¹ Die Ausbildungsstandards an der PSHH richten sich nach dem Kompetenzstrukturmodell der Pädagogischen Hochschule Zürich.

§ 5 Dauer und Gliederung des Studiums

¹ Die Ausbildung an der PSHH dauert grundsätzlich drei Jahre, aufgeteilt in sechs Semester, und ist als Vollzeitstudium konzipiert. Sie gliedert sich in ein Basisstudium (1. Studienjahr) und ein Diplomstudium (2. und 3. Studienjahr).

² Ein Teilzeitstudium ist möglich, indem nur ein Teil der Veranstaltungen besucht wird. Die Ausbildungszeit verlängert sich entsprechend.

³ Das Basisstudium wird mit dem Bestehen der Module des 1. Studienjahres und der Eignungsabklärung, das Diplomstudium mit dem Bestehen aller Module des 2. und 3. Studienjahres abgeschlossen. *

§ 6 Umfang und Struktur der Ausbildung

¹ Entsprechend dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) erhalten Studierende für erfolgreich absolvierte Module oder Studienleistungen Kreditpunkte gutgeschrieben. Dabei entspricht ein Kreditpunkt 30 Arbeitsstunden der Studierenden.

² Der Umfang des Studiums zum Erwerb eines Lehrdiploms für die Primarstufe beträgt 180 Kreditpunkte. Das entspricht jenem eines Bachelorstudiums gemäss den Bologna-Richtlinien.

³ Die Module sind in ihrer Form unterschiedlich. Sie können Vorlesungen, Seminare, Trainings, Praktika, Projektarbeiten oder selbständiges Studium umfassen.

§ 7 Anrechnung bereits erbrachter Leistungen

¹ Bereits erbrachte, für die Erlangung des Lehrdiploms relevante formale Bildungs- und Studienleistungen werden angemessen angerechnet. Die Anrechnung validierter Unterrichtspraxis an die berufspraktische Ausbildung ist möglich.

² Die Anrechnung von Vorleistungen erfolgt für jeden Studenten bzw. jede Studentin individuell. Der Prorektor bzw. die Prorektorin Ausbildung legt das Vorgehen und den Referenzrahmen für die Anrechnung in einem Reglement fest.

§ 8 Diplom

¹ Die PHSH stellt die folgenden Lehrdiplome aus:

- a) * ...
- b) Lehrdiplom für die Primarstufe Schuljahre 1 bis 5
- c) Lehrdiplom für die Primarstufe Schuljahre 3 bis 8

² Die Diplomurkunden werden gemäss den Vorgaben in Art. 17 des Diplomanerkennungsreglements EDK ausgestellt.

³ Das Lehrdiplom berechtigt zur Führung eines Titels gemäss Art. 18 des Diplomanerkennungsreglements EDK.

§ 9 Mobilitätssemester

¹ Die Studierenden haben die Möglichkeit, ein Mobilitätssemester an einer Pädagogischen Hochschule in der Schweiz oder im Ausland zu absolvieren.

² ... *

§ 10 Studienunterbruch

¹ Studierende können das Studium aus wichtigen Gründen wie Krankheit, Schwangerschaft, Militär- oder Zivildienst für maximal zwei Semester unterbrechen.

² Gesuche sind schriftlich und unter Nachweis des Urlaubsgrundes so früh als möglich beim Prorektor bzw. bei der Prorektorin Ausbildung einzureichen.

3 Studieninhalte und Wahl der Angebote**§ 11** Ausbildungsbereiche

¹ Alle Studiengänge beinhalten folgende Ausbildungsbereiche:

- a) Fachausbildung: Fachwissenschaften, Fachdidaktik
- b) Erziehungswissenschaften: Bildung und Erziehung, Beziehungsgestaltung – Führung – Kommunikation, Gesellschaft und Bildung
- c) Berufspraktische Ausbildung
- d) Forschung und Entwicklung
- e) Bachelorarbeit

§ 12 Vertiefungsangebote

¹ Die Studierenden können durch die Wahl von Vertiefungen in ihrer Ausbildung Schwerpunkte setzen. Der Vertiefungsbereich kann verschiedene Ziele haben: *

- a) Vertiefung in einem Ausbildungsbereich
- b) Zusatzqualifikation für besondere Aufgaben innerhalb des Schulbereichs
- c) Förderung der Studien- oder Berufsmobilität (z.B. durch das Absolvieren von Modulen an einer anderen Hochschule)

² Die Studierenden wählen Module aus dem Vertiefungsangebot der PSHS. Der Prorektor bzw. die Prorektorin Ausbildung kann auch an anderen Hochschulen absolvierte Module im Vertiefungsbereich anrechnen.

§ 13 Wahl von Fächern, Vertiefungsmodulen und freiwilligen Angeboten

¹ Die Wahl des Studiengangs erfolgt bei der Anmeldung an die PSHS. Bis Ende des ersten Semesters ist ein Wechsel des Studiengangs ohne Studienzeitverlängerung möglich.

² Die Wahl der Pflichtwahlfächer beim Studiengang Primarstufe Schuljahre 3 bis 8 erfolgt bei der Anmeldung an die PSHS. Bis Ende des ersten Semesters ist ein Wechsel von Fächern ohne Studienzeitverlängerung möglich.

³ Für die Wahl von Vertiefungsmodulen und freiwilligen Angeboten haben sich die Studierenden semester-, jahresweise oder für die gesamte Ausbildungsdauer schriftlich anzumelden. Die Wahlentscheide sind grundsätzlich verbindlich.

⁴ Über Abmeldung bzw. Wechsel nach Ablauf der Einschreibephase entscheidet der Prorektor bzw. die Prorektorin Ausbildung endgültig auf ein schriftlich begründetes Gesuch hin.

4 Basisstudium

§ 14 Inhalte des Basisstudiums

¹ Das Basisstudium beinhaltet folgende Elemente:

1. Grundausbildung:
 - a) Fachausbildung: Fachwissenschaften, Fachdidaktik, praktische Grundkompetenzen
 - b) Erziehungswissenschaften: Bildung und Erziehung, Beziehungsgestaltung – Führung – Kommunikation
 - c) Berufspraktische Ausbildung
 - d) Deutschkompetenz
2. Studienorientierung:
 - a) Überprüfung der Wahl des Studiengangs und des Fächerprofils
 - b) Klärung und Berufseignung
 - c) * Überprüfung von praktischen Grundkompetenzen im Rahmen von Basiskompetenzprüfungen

² In der Fachausbildung werden im Verlauf des ersten Jahres fachwissenschaftliche und fachdidaktische Inhalte vermittelt.

§ 15 Prüfungen und Eignungsabklärung

¹ Basiskompetenzprüfungen sind im Basisstudium vorgesehen. Einzelheiten werden von der Hochschulleitung in einem Reglement festgelegt. *

² ... *

³ Während des Basisstudiums wird bei allen Studierenden im Rahmen der berufspraktischen Ausbildung die Berufseignung abgeklärt.

5 Studiengang Primarstufe Schuljahre 1 bis 5 ***§ 16** Fächer

¹ Der Studiengang Primarstufe Schuljahre 1 bis 5 umfasst alle Fächer gemäss Lehrplan Zyklus 1: *

- a) Deutsch
- b) Mathematik
- c) Natur, Mensch, Gesellschaft
- d) Bewegung und Sport
- e) Bildnerisches Gestalten
- f) Musik
- g) Textiles und Technisches Gestalten
- h) Medien und Informatik

6 Studiengang Primarstufe Schuljahre 3 bis 8**§ 17** Fächer

¹ Der Studiengang Primarstufe Schuljahre 3 bis 8 umfasst acht Fächer gemäss Lehrplan Zyklus 1 bzw. Zyklus 2.

² Obligatorische Fächer sind:

- a) Deutsch
- b) Mathematik
- c) Natur, Mensch, Gesellschaft
- d) Erste Fremdsprache (Englisch oder Französisch)
- e) Medien und Informatik

³ Aus den folgenden fünf Fächern sind drei auszuwählen (Pflichtwahlfächer):

- a) Zweite Fremdsprache (Englisch oder Französisch)
- b) Bewegung und Sport
- c) Bildnerisches Gestalten
- d) Musik
- e) Textiles und Technisches Gestalten

§ 18 Fremdsprachen

¹ Für den Abschluss des Studiums müssen die Studierenden in der Fremdsprache bzw. in den Fremdsprachen ihres Profils das Zertifikat auf Niveau C1 gemäss europäischem Sprachenportfolio vorweisen.

7 Erweiterungsstudium**§ 19 Erweiterungsstudium für zusätzliche Unterrichtsfächer für Lehrpersonen der Primarstufe**

¹ Mit dem Erweiterungsstudium für zusätzliche Unterrichtsfächer erweitern Lehrpersonen der Primarstufe das Fächerprofil ihres Lehrdiploms.

² Der Umfang der Studienleistung entspricht jenem, der für das entsprechende Fach im regulären Studium zu erbringen ist.

³ Teilnehmende des Erweiterungsstudiums an der PHSH absolvieren die Ausbildungseinheiten innerhalb des Bachelorstudiengangs oder innerhalb von speziellen Angeboten für berufstätige Lehrpersonen.

§ 20 Erweiterungsstudium für zusätzliche Schuljahre der Primarstufe

¹ Mit dem Erweiterungsstudium für zusätzliche Schuljahre der Primarstufe erweitern Lehrpersonen ihr Lehrdiplom mit zusätzlichen Schuljahren der Primarstufe.

² Die PHSH bietet die folgenden Erweiterungsstudiengänge an:

- a) Erweiterungsstudium für die Primarstufe Schuljahre 3 bis 8 für Lehrpersonen mit einem Lehrdiplom der Primarstufe Schuljahre 1 und 2
- b) Erweiterungsstudium für die Primarstufe Schuljahre 6 bis 8 für Lehrpersonen mit einem Lehrdiplom der Primarstufe Schuljahre 1 bis 5
- c) * Erweiterungsstudium für die Primarstufe Schuljahre 1 bis 5 für Lehrpersonen mit einem Lehrdiplom der Primarstufe Schuljahre 3 bis 8

³ Der Umfang der Studienleistung entspricht jenem, der für die entsprechenden Schuljahre im regulären Studium zu erbringen ist und umfasst ca. 60 Kreditpunkte.

⁴ Das Erweiterungsstudium wird in der Regel innerhalb von vier Semestern abgeschlossen. Eine Verlängerung der Studienzeit ist möglich.

⁵ Das Studium findet grundsätzlich als Teilzeitstudium statt. Es gibt jedoch Phasen, in denen die Studierenden vollzeitlich beansprucht sind.

§ 21 Zulassung zur Erweiterung der Lehrbefähigung

¹ Zum Erwerb einer Lehrbefähigung für zusätzliche Fächer wird zugelassen, wer über ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom für die Primarstufe Schuljahre 3 bis 8 verfügt.

² Personen, welche die unter Abs. 1 erwähnten Zulassungsbedingungen nicht erfüllen, jedoch über eine entsprechende Bewilligung des Erziehungsdepartements des Kantons Schaffhausen verfügen, können zum Erweiterungsstudium für zusätzliche Fächer zugelassen werden. Diese erhalten nach Abschluss des Erweiterungsstudiums ausschliesslich eine im Kanton Schaffhausen anerkannte Lehrbefähigung im gewählten Fach für die Schuljahre 3 bis 8.

³ Zum Erwerb einer Lehrbefähigung für weitere Schuljahre oder einen weiteren Zyklus der Primarstufe wird zugelassen, wer über ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom für die Primarstufe verfügt.

§ 22 Erweiterungsdiplom

¹ Ein erfolgreich abgeschlossenes Erweiterungsstudium führt zu einem Erweiterungsdiplom «Lehrbefähigung für das entsprechende Unterrichtsfach bzw. die entsprechenden Schuljahre der Primarstufe». Das Diplom ergänzt das von der EDK anerkannte Lehrdiplom der Primarstufe.

² Die Diplomurkunde wird gemäss Art. 19 des Diplomanerkennungsreglements EDK ausgestellt.

8 Schluss- und Übergangsbestimmungen ***§ 23 Inkrafttreten**

¹ Diese Verordnung tritt rückwirkend am 1. August 2020 in Kraft.

² Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen¹⁾ und in die kantonale Gesetzesammlung aufzunehmen.

§ 24 * Übergangsbestimmung

¹ Studierende, die sich am 1. Februar 2023 im Basisstudium befinden, schliessen dieses und das Diplomstudium nach neuem Recht ab.

¹⁾ Amtsblatt 2020, S. 1465.

² Studierende, die sich am 1. Februar 2023 im Diplomstudium befinden, schliessen dieses nach bisherigem Recht ab.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
24.08.2020	01.08.2020	Erlass	Erstfassung	Abl. 2020, S. 1465
16.01.2023	01.02.2023	§ 5 Abs. 3	geändert	Abl. 2023, S. 176
16.01.2023	01.02.2023	§ 8 Abs. 1, a)	aufgehoben	Abl. 2023, S. 176
16.01.2023	01.02.2023	§ 9 Abs. 2	aufgehoben	Abl. 2023, S. 176
16.01.2023	01.02.2023	§ 12 Abs. 1	geändert	Abl. 2023, S. 176
16.01.2023	01.02.2023	§ 14 Abs. 1, 2., c)	geändert	Abl. 2023, S. 176
16.01.2023	01.02.2023	Titel 5	geändert	Abl. 2023, S. 176
16.01.2023	01.02.2023	§ 16 Abs. 1	geändert	Abl. 2023, S. 176
16.01.2023	01.02.2023	§ 20 Abs. 2, c)	geändert	Abl. 2023, S. 176
16.01.2023	01.02.2023	Titel 8	geändert	Abl. 2023, S. 176
16.01.2023	01.02.2023	§ 24	eingefügt	Abl. 2023, S. 176
22.02.2023	01.02.2023	§ 15 Abs. 1	geändert	Abl. 2023, S. 379
22.02.2023	01.02.2023	§ 15 Abs. 2	aufgehoben	Abl. 2023, S. 379

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	24.08.2020	01.08.2020	Erstfassung	Abl. 2020, S. 1465
§ 5 Abs. 3	16.01.2023	01.02.2023	geändert	Abl. 2023, S. 176
§ 8 Abs. 1, a)	16.01.2023	01.02.2023	aufgehoben	Abl. 2023, S. 176
§ 9 Abs. 2	16.01.2023	01.02.2023	aufgehoben	Abl. 2023, S. 176
§ 12 Abs. 1	16.01.2023	01.02.2023	geändert	Abl. 2023, S. 176
§ 14 Abs. 1, 2., c)	16.01.2023	01.02.2023	geändert	Abl. 2023, S. 176
§ 15 Abs. 1	22.02.2023	01.02.2023	geändert	Abl. 2023, S. 379
§ 15 Abs. 2	22.02.2023	01.02.2023	aufgehoben	Abl. 2023, S. 379
Titel 5	16.01.2023	01.02.2023	geändert	Abl. 2023, S. 176
§ 16 Abs. 1	16.01.2023	01.02.2023	geändert	Abl. 2023, S. 176
§ 20 Abs. 2, c)	16.01.2023	01.02.2023	geändert	Abl. 2023, S. 176
Titel 8	16.01.2023	01.02.2023	geändert	Abl. 2023, S. 176
§ 24	16.01.2023	01.02.2023	eingefügt	Abl. 2023, S. 176